

Mechanismen zur Durchsetzung kollektiver Verbraucherinteressen in Österreich

Alexander Klauser/Tobias Kunz

Literaturverzeichnis:

Aubauer/Kaszanits, Kollektives Klagsrecht als Testprozess – Rechtspolitische Erwägungen zu § 54 Abs 2 ASGG, in FS Bauer/Maier/Petrag (2004) 299; *Bollenberger*, Emissionsbedingungen und Konsumentenschutz, ÖBA 2012, 156; *Dangl*, Die neue europäische Verbandsklagen-Richtlinie, RdW 2020, 818; *Danzl*, Geo.⁹ (2021); *Dolinar/Roth* (Hrsg), Zivilprozessrecht¹⁶ (2017); *Eypeltauer*, Das besondere Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 1 ASGG, JBl 1987, 561; *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² 5 Bände (2000–2011); *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen³ 4 Bände (2013–2019); *Fellner*, 10 Jahre Personalanforderungsrechnung in der österreichischen Justiz, in FS Michalek (2005) 67; *Fellner/Nogratnig*, RStDG, GOG und StAG Richter- und StaatsanwaltschaftsdienstG, GerichtsorganisationsG und StaatsanwaltschaftsG⁵ (2021); *Fellner/Schmutzer*, Unter der Kuratel, ÖBA 2015, 105; *Geroldinger*, Leistbarer Zugang zum Recht, AnwBl 2019, 475; *Holzhammer*, Parteienhäufung und einheitliche Streitpartei (1966); *Höllwerth/Ziebensack* (Hrsg), ZPO – Taschenkommentar (2019); *Holzhammer/Roth*, Die Prozessstandschaft, in FS Sprung (2001) 165; *Kalss*, Anlegerinteressen (2001); *Kalss*, Massenverfahren im Kapitalmarktrecht, ÖBA 2005, 322; *Kalss/Moser* (Hrsg), Kuratoren-gesetz (2018); *Klauser*, „Sammelklage“ und Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung auf dem Prüfstand, ecolex 2002, 805; *Klauser*, Massenschäden erfordern Sammelklagen – Praxisprobleme aus Sicht von Verbraucher/Innen, in *Gabriel/Pirker-Hörmann* (Hrsg), Massenverfahren Reformbedarf für die ZPO? (2005) 11; *Klauser*, Von der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ zur echten Gruppenklage, ecolex 2005, 744; *Klauser*, Modernes Gruppenverfahren kann allen Seiten nützen, AnwBl 2006, 267; *Klauser*, Sammelklagen von Verbraucherorganisationen, in *Reiffenstein/Blaschek* (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2009–2010 (2011) 263; *Klauser*, Prozessfinanzierung, Rechtsfreunde, quota litis und Sammelklage, VbR 2013, 12; *Klauser/Hadler*, Kollektiver Rechtsschutz in der österreichischen Praxis, ZZPInt 2013, 103; *Klauser*, Alpine, VW und noch immer keine echte österreichische Sammelklage, VbR 2015, 182; *Klauser/Maderbacher*, Neues zur „Sammelklage“, ecolex 2004, 168; *Klauser/Huber*, Die Zulässigkeit der Sammelklage österreichischer Prägung am Beispiel der Verfahren VKI gegen VW, VbR 2019, 19; *Kletečka*, Effektivitätsdefizite und dysfunktionale Verhaltenssteuerung im Privatrecht – Kann das Schadenersatzrecht hier etwas leisten? JBl

2018, 497; *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON (ab 2010); *Klicka/Leupold*, Deutsche Musterfeststellungsklage und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung, VbR 2018, 208; *Kloiber/Reiter/Haller*, Ein Überblick über den Ministerialentwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2007, Zak 2007, 183; *Kmetec*, PAR-Delphi 2003, RZ 2006, 120; *G. Kodek*, Die „Sammelklage“ nach österreichischem Recht – ein neues prozessuales Institut auf dem Prüfstand, ÖBA 2004, 615; *G. Kodek*, Möglichkeiten der Prozessleitung in Massenverfahren, RZ 2005, 34; *G. Kodek*, Zivilprozessuale Probleme bei Großverfahren, *ecolex* 2005, 31; *G. Kodek*, Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung von Massenverfahren, in *Gabriel/Pirker-Hörmann* (Hrsg), Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO? (2005) 311; *G. Kodek*, Massenverfahren und Verfahrensmassen: Einige Gedanken zur aktuellen Diskussion, Zak 2012, 66; *G. Kodek*, Groß- und Massenverfahren de lege lata und de lege ferenda, in *Neumayr* (Hrsg), Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren (2014) 1; *G. Kodek*, Kollektiver Rechtsschutz in Europa – Diskussionsstand und Perspektiven, in FS Nowotny (2015) 127; *G. Kodek*, Keine Angst vor Verfahrensrationalisierungen – sie sind ein Gebot der Stunde, in *Jarolim* (Hrsg), Beschleunigung von Verfahren als Gebot der Stunde – Sammel-, Musterklagen und andere Möglichkeiten (2016) 19; *G. Kodek*, Kollektiver Rechtsschutz als Herausforderung für das nationale und internationale Verfahrensrecht, ÖJZ 2022, 305; *Kolba*, Konsumentenschutz vor und mit der Sammelklage, *ecolex* 2010, 864; *Kolba*, Europa braucht die Sammelklage – Reform Kollektiver Rechtsschutz, VbR 2017, 110; *Koller*, Effektive Rechtsdurchsetzung durch Sammelklagen!? Zak 2012, 63; *Koziol/Bydlinski/Bollenberger* (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB⁶ (2020); *Kranzer*, Bindungswirkung 2.0? Zu den „Wirkungen rechtskräftiger Entscheidungen“ iSd (neuen) Art 15 Verbandsklagen-RL, VbR 2021, 133; *Krejci*, Gilt das Quota-litis-Verbot auch für Prozessfinanzierungsverträge? ÖJZ 2011, 341; *Kronthaler*, Zur Reichweite des „Quota-litis-Verbots“, Zak 2020, 247; *Kunz*, Die Prozesstandschaft (2019); *Leupold*, Kollektiver Rechtsschutz: Österreich und Deutschland im Vergleich, *ecolex* 2019, 564; *Madl*, Ausgewählte Rechtsfragen zur Rückforderung zuviel bezahlter Zinsen bei mangelnder Bestimmtheit einer Zinsanpassungsklausel, ÖBA 2003, 722; *Meller-Hannich*, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, VbR 2021, 40; *Micklitz/Stadler*, Gruppenklagen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, in *Gabriel/Pirker-Hörmann* (Hrsg), Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO? (2005) 111; *Nauer*, Probleme mit „Sammelklagen“ aus Sicht der Wirtschaft, in *Gabriel/Pirker-Hörmann* (Hrsg), Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO? (2005) 95; *Neumayr*, Die Zession im Zivilprozess – Ein kurzer Überblick über die Rechtsprechung (Teil 1), Zak 2017, 428; *Neumayr/Reissner* (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht³ (2018); *Nimmerrichter*, Über die Voraussetzung der objektiven Klagenhäufung bei Einbringung einer Sammelklage am Beispiel VKI gegen AWD, Zak 2010, 188; *Nunner-Krautgasser*, Verfahrenshilfe versus Prozesskostenfinanzierung für Insolvenzmassen in Österreich, in FS Delle Karth (2013) 701; *Oberhammer*, „Österreichische Sammelklage“ und § 227 ZPO, in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer* (Hrsg), Zivilverfahrensrecht – Jahrbuch 2010 (2010) 247; *Oberhammer*, Sammelklage, quota litis und Prozessfinanzierung, *ecolex* 2011, 972; *Oberhammer*, Kollektiver Rechtsschutz bei Anlegerklagen, in 19. Österreichischer Juristentag II/1, Anlegeransprüche – kapitalmarktrechtliche und prozessuale Fragen (2015) 73; *Oberhammer*, Zusammenhänge zwischen Prozessen, VbR 2020, 81; *Parzmayr*, Prozessökonomie bei Groß- und Massenverfahren – einige praktische Anmerkungen, in *Neumayr* (Hrsg), Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren (2014)

71; *Parzmayr*, Großverfahren – Herausforderungen für die Praxis, ÖJZ 2015, 1013; *Parzmayr/Schrobl*, Prozessfinanzierung: Zulässiges Erfolgshonorar oder verbotene quota litis? ÖJZ 2011, 533; *Pilshofer*, Grundlagen und Grenzen freier Honorarvereinbarungen im Anwaltsberuf (2011); *Pribas*, Verbindung von Verfahren, Zak 2019, 268; *Prodinger*, Der „Rechtsfreund“ (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB) im Zusammenhang mit Prozessfinanzierung, Zak 2021, 127; *Prodinger*, Zum erfolglosen Unterlassungs-eV-Antrag einer Rechtsanwaltskammer gegen einen Prozessfinanzierer wegen Verstoß gegen das Quota-litis-Verbot, Zak 2021, 188; *Rechberger*, Importware Class action? Über die Grenzen der Vereinbarkeit eines amerikanischen Rechtsinstituts mit dem österreichischen Zivilprozess-System, in FS Krejci (2001) 1831; *Rechberger*, Prozessrechtliche Aspekte von Kumul- und Großschäden, VR 2003, 15; *Rechberger*, Verbandsklagen, Musterprozesse und „Sammelklagen“ – Möglichkeiten kollektiven Rechtsschutzes im österreichischen Zivilprozess, in FS Welser (2004) 871; *Rechberger/Klicka* (Hrsg), Kommentar zur ZPO⁵ (2019); *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁹ (2017); *Reindl*, Kuratorenengesetz: Darf ein Gesetz einem Investor einen Kurator aufzwingen? JBl 2012, 409; *Rummel* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch² 2 Bände (2000–2004); *Scheuba*, „Sammelklage“ – Einklang mit der ZPO erbeten, ecolex 2005, 747; *Scheuba*, „Sammelklagen“ in Österreich – Inhalt und Grenzen, in *Gabriel/Pirker-Hörmann* (Hrsg), Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO? (2005) 79; *Scheuba*, „Sammelklage“ – Inhaltliche Anforderungen, AnwBl 2006, 64; *Schoditsch*, Verjährung und Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 1 ASGG, JAS 2019, 146; *Schoibl*, Die Verbandsklage als Instrument zur Wahrung „öffentlicher“ oder „überindividueller“ Interessen im österreichischen Zivilverfahrensrecht, ZfRV 1990, 3; *Schumacher*, Zur objektiven Klagenhäufung bei „Sammelklagen“, RdW 2010, 128; *Schwamberger/Klever*, Sammelklage europäischer Prägung? wbl 2019, 12; *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB – Praxiskommentar⁴ 10 Bände (2012–2017); *Schwimann/Neumayr* (Hrsg), ABGB – Taschenkommentar⁵ (2020); *Spitzer*, Kollektivinteressen im Zivilprozess, in GedS Rebhahn (2019) 573; *Spitzer/Wilfinger* (Hrsg), Beweisrecht (2020); *Stadler*, Sammelklagen im internationalen Vergleich, in *Jarolim* (Hrsg), Beschleunigung von Verfahren als Gebot der Stunde – Sammel-, Musterklagen und andere Möglichkeiten (2016) 7; *Trenker*, Einvernehmliche Parteidisposition im Zivilprozess (2020); *Trenker/Widschwendter*, Zur Abgrenzung von materieller und formeller Streitgenossenschaft und ihren prozessualen Folgewirkungen, JAP 2018/2019, 234; *Wagner*, Rechtsprobleme bei der Fremdfinanzierung von Prozessen, JBl 2001, 416; *Wiebe/G. Kodek* (Hrsg), Kommentar zum UWG² (2021).

I. Einführung

VW,¹ Alpine,² Facebook,³ AWD,⁴ WEB,⁵ MEL und viele andere – obwohl gesetzliche Regelungen zum kollektiven Rechtsschutz im Zivilverfahren

1 *Klauser/Huber*, VbR 2019, 19.

2 *Klauser*, VbR 2015, 182.

3 OGH 6 Ob 23/18b VbR 2018/42: Facebook-Sammelklage: Kein Verbrauchergerechtheitsstand.

4 *Nimmerrichter*, Zak 2010, 188.

5 WEB-Skandal – VKI-Sammelklagen gegen Salzburger Sparkasse, VRInfo 2004, 5.

weitgehend fehlen, haben Massenverfahren und Sammelklagen in Österreich mittlerweile Tradition. Gegenstand solcher Klagen sind oft Massenschäden oder sogenannte Bagatell- und Streuschäden, die Unternehmen einer Vielzahl von Kunden durch gesetzwidrige Geschäftspraktiken, fehlerhafte Produkte oder sonstige Rechtsverstöße zufügen. Die geschädigten Verbraucher zögern in der Regel aufgrund des Prozesskostenrisikos und/oder der geringen Schadenshöhe, ihre Ansprüche im Einzelverfahren vor Gericht durchzusetzen („rationale Apathie“).⁶ Für Unternehmen ist das Kostenrisiko hingegen (leichter) abschätzbar, sodass das (wirtschaftliche) Ungleichgewicht zwischen Unternehmer und Verbraucher auch im Zivilprozess schlagend wird. Um dieses Defizit des klassischen Zweiparteienverfahrens auszugleichen, braucht es Mechanismen zum kollektiven Rechtsschutz, die eine ökonomische Rechtsdurchsetzung von Verbraucheransprüchen ermöglichen. Ein solches Verfahren ist in Österreich bislang gesetzlich nicht verankert. Es bestehen zwar verfahrensrechtliche Erleichterungen in Form der Verbandsklage und Verbandsmusterklage; die Effektivität dieser Verfahren ist aber insbesondere wegen der beschränkten Rechtskraft-, Gerichtsanhängigkeits- und Streitanhängigkeitswirkungen limitiert. Zudem können mit der Verbandsklage nur Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Ein genuines Instrument zur kollektiven Durchsetzung von Leistungsansprüchen existiert nicht. In der Praxis hat sich zu diesem Zweck daher die Sammelklage österreichischer Prägung etabliert, bei der Verbraucher ihre Ansprüche an einen Sammelkläger abtreten, der diese mittels objektiver Klagenhäufung (§ 227 ZPO) gebündelt durchsetzt. Die Regelungen der ZPO sind für Sammelkläger allerdings mit etlichen Nachteilen verbunden, sodass die österreichische Sammelklage nur als Behelfslösung anzusehen ist.

Der Gesetzgeber hat diese Lücke im kollektiven Rechtsschutz prinzipiell erkannt. Ein im Jahr 2004 vorgelegter Ministerialentwurf sah für Massenverfahren Möglichkeiten zur „Innehaltung“ und Unterbrechung des Verfahrens bei gleichartigen Tat- oder Rechtsfragen vor, um die Rechtskraft eines „Testverfahrens“ abzuwarten (§§ 189a, 190a ZPO in der Fassung des

6 Statt vieler *Kletečka*, JBl 2018, 497; *Spitzer* in GedS Rebhahn 584 ff. Im Besonderen gelten die Überlegungen zum „rationalen Desinteresse“ für Bagatell- und Streuschäden, bei denen sich für Verbraucher der Aufwand eines Gerichtsverfahrens abgesehen vom Kostenrisiko schon wegen der geringen Schadenshöhe nicht lohnt. Zur Grenze des Bagatellschadens, die für viele Konsumenten die „Hemmschwelle“ der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung bildet, liegen unterschiedliche Studien vor, die Beträge zwischen EUR 200,- und EUR 2.000,- nennen (*Geroldinger*, AnwBl 2019, 477; *Kletečka*, JBl 2018, 498 je mwN).

Entwurfes).⁷ Im Jahr 2008 legte das Bundesministerium für Justiz einen umfassenden Entwurf zur Implementierung eines „Gruppenverfahrens“ in der ZPO vor.⁸ Seither fand das Thema immer wieder Niederschlag in den Regierungsprogrammen.⁹ Zudem haben die Oppositionsparteien wiederholt Initiativanträge zur Schaffung eines „Gruppenverfahrensgesetzes“¹⁰ und eines „Verbandsmusterfeststellungsklagegesetzes“¹¹ im Nationalrat eingebracht.¹² Mangels politischen Konsenses hat der österreichische Gesetzgeber bisher jedoch kein Verfahren zur massenhaften Durchsetzung von Verbraucheransprüchen geschaffen. Auf Initiative des europäischen Gesetzgebers soll diese Lücke nun geschlossen werden.¹³ Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über die „europäische Verbandsklage“ bis 25. Dezember 2022 zu erlassen und ab 25. Juni 2023 anzuwenden (Art 24 Verbandsklagen-RL).

Der Beitrag beleuchtet die **nationalrechtliche Ausgangssituation** für die Richtlinienumsetzung und stellt die gegenwärtigen Formen der kollektiven Rechtsdurchsetzung im österreichischen Zivilverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Sammelklage österreichischer Prägung dar.

II. Teilschuldverschreibungskuratorensgesetz

Dass dem österreichischen Recht eine gebündelte Rechtsdurchsetzung kollektiver (Verbraucher-)Interessen nicht fremd ist, zeigen das Kuratorenenge-

7 G. Kodek in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, Massenverfahren 337 ff; siehe auch IA 479/A 22. GP.

8 79/ME 23. GP; statt vieler *Kloiber/Reiter/Haller*, Zak 2007, 183.

9 Das Regierungsprogramm 2008–2013 (Seite 122) kündigte Änderungen des Ministerialentwurfs aus 2008 an. Das Regierungsprogramm 2013–2018 (Seite 84) weist – ohne Bezug auf den Ministerialentwurf – darauf hin, dass „*Gruppen- und Sammelklagen [...] leichter und prozessökonomischer*“ möglich sein müssen. Das Regierungsprogramm 2018–2022 (Seite 46) weist ohne nähere Ausführungen das Ziel aus, „*vor allem in Großverfahren kürzere Verfahrensdauern zu erzielen*.“ Das aktuelle Regierungsprogramm 2020–2024 (Seite 33) fasst schließlich eine Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie „*mit niederschwelligem Schutz gleichgelagerter Ansprüche vor Verjährung [...], Beibehaltung des Loser-Pays-Principles [sowie] der Maßnahmen zur Sicherstellung eines niederschweligen Zugangs*“ ins Auge.

10 IA 2296/A 25. GP; IA 96/A 26. GP; IA 385/A 27. GP.

11 IA 82/A 26. GP.

12 *Schwamberger/Klever*, wbl 2019, 12.

13 Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG („Verbandsklagen-RL“).

setz 1874¹⁴ und das Kuratorenergänzungsgesetz 1877^{15,16}. Die Gesetze sehen die Bestellung eines gemeinsamen Kurators durch das Gericht für Besitzer von Teilschuldverschreibungen (Anleihen) vor, wenn „*die Rechte dieser Besitzer wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte eines Anderen in ihrem Gange gehemmt würden*“, insbesondere bei Insolvenz des Emittenten (§ 1 KurG).¹⁷ Die Bestimmungen des KurG gehen für diese Fälle – im Geiste der obrigkeitsstaatlichen Entstehungszeit – über einen Opt-out-Mechanismus hinaus und legen ein Vertretungsmonopol des Kurators fest.¹⁸ Die Anleihehaber können ihre Rechte in Angelegenheiten, die „gemeinsame Rechte“ betreffen, nicht selbstständig geltend machen,¹⁹ sondern nur dem vom gemeinsamen Kurator geführten Prozess als Nebenintervenienten beitreten (§ 9 KurG).²⁰ Im Wesentlichen regelt das KurG damit ein Gruppenklagerecht.²¹ Umstritten ist jedoch, ob es sich um zwingendes Recht²² handelt, oder Emittent und Gläubiger – durch Regelungen in den Anleihebedingungen – Abweichendes vereinbaren können.²³

Ausweislich der Erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers anno 1874 soll das Vertretungsmonopol des Kurators verhindern, dass die Einleitung mehrerer Verfahren zur Geltendmachung der „*gleichen Rechte*“ der Anleger trotz „*Identität ihres Ursprunges*“ verschiedene Resultate hervor-

14 Gesetz vom 24. April 1874, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekrechte, RGBI Nr 49/1874 idF BGBl Nr 10/1991.

15 Gesetz vom 5. December 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBI Nr 111/1877 idF BGBl Nr 222/1929.

16 Ausführlich *Kalss*, Anlegerinteressen 404 ff; *Kalss*, ÖBA 2005, 326 ff; *G. Kodek* in *Neumayr*, Beschleunigung 48 ff.

17 *Weber* in *Kalss/Moser*, Kuratorenengesetz § 1 KurG Rz 82 ff.

18 In gewissem Ausmaß sieht das Kuratorenergänzungsgesetz Mechanismen zur Kontrolle des Kurators durch das Gericht und drei Vertrauensleute vor, die von der Versammlung der Anleihehaber gewählt werden (insb §§ 1, 12, 13 KurEG; *Kalss* in *Kalss/Moser*, Kuratorenengesetz § 9 KurG Rz 85; *G. Kodek* in *Neumayr*, Beschleunigung 50).

19 OGH 4 Ob 176/15h ÖBA 2016, 135 (*Kalss*).

20 *Kalss* in *Kalss/Moser*, Kuratorenengesetz § 9 KurG Rz 100.

21 *Fellner/Schmutzer*, ÖBA 2015, 106.

22 *Klauser/Hadler*, ZZPInt 2013, 106; RIS-Justiz RS0078127.

23 *Bollenberger*, ÖBA 2012, 158; *Fellner/Schmutzer*, ÖBA 2015, 108; *Reindl*, JBl 2012, 416 ff; *Weber* in *Kalss/Moser*, Kuratorenengesetz § 1 KurG Rz 16, 21, 75.

bringt, weil dies „*in unerträglicher Weise rechtsverwirrend wirken*“ würde.²⁴ Darüber hinaus berücksichtigte der historische Gesetzgeber, dass es für den einzelnen Anleihegläubiger aufgrund des geringen Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen oftmals ein unverhältnismäßiger Aufwand ist, rechtliche Schritte gegen die Emittentin zu ergreifen.²⁵ Erst die mit der Verfahrenskonzentration verbundene Kostensenkung und Akquise von Fachkunde ermöglicht eine chancengleiche Rechtsdurchsetzung für die Anleger.²⁶ Obwohl das Verständnis des KurG vom (unmündigen) Kleinanleger freilich überkommen ist, sind diese Überlegungen heute weiterhin gültig und treffen in gleicher Weise auf unterschiedliche Erscheinungsformen von Massenschäden zu. Die einheitliche Klärung von Tat- und Rechtsfragen sowie die Unwirtschaftlichkeit von Einzelprozessen für Geschädigte sprechen maßgeblich für ein effektives Instrument zur gebündelten Durchsetzung von kollektiven (Verbraucher-)Interessen.

III. (Echte) Verbandsklage

Um die Defizite des Individualrechtsschutzes auszugleichen, hat der Gesetzgeber in unterschiedlichen Rechtsbereichen Verbandsklagebefugnisse als kollektive Rechtsschutzmechanismen eingerichtet.²⁷ Die bekanntesten Beispiele sind die §§ 29 bis 30 KSchG sowie § 14 UWG, die die **Unterlassung** der Verwendung oder Empfehlung gesetz- oder sittenwidriger allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) und die Unterlassung unlauterer Geschäftspraktiken betreffen. Klagelegitimiert sind neben dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) und der Arbeiterkammer (AK) andere Interessenvertretungen, die von dieser Klagebefugnis allerdings selten Gebrauch machen.

Die dogmatische Einordnung der Verbandsklage ist umstritten,²⁸ der Meinungsstreit spielt in der Praxis aber nur in Teilbereichen eine Rolle, weil die wesentlichen Wirkungen der Verbandsklage klar im Gesetz geregelt sind: Das Verfahren bezweckt die Unterbindung gesetzwidriger, unternehmerischer Verhaltensweisen, insbesondere sollen Verstöße gegen das KSchG und das UWG sanktioniert werden. Parteien des Verfahrens sind der Ver-

24 Beilage 12 zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, 8. Session, zitiert nach *Weber in Kalss/Moser*, Kuratorenengesetz § 1 KurG Erläuternde Bemerkungen.

25 *Weber in Kalss/Moser*, Kuratorenengesetz § 1 KurG Rz 7.

26 *Kalss in Kalss/Moser*, Kuratorenengesetz § 9 KurG Rz 7.

27 *Schoibl*, ZfRV 1990, 3 ff; *Rechberger* in FS Welser 872.

28 *G. Kodek/Leupold in Wiebe/G. Kodek*, UWG² § 14 UWG Rz 72; *Kunz*, Prozessstandschaft 65 ff je mwN.

band als Kläger und der Unternehmer als Beklagter. Für den einzelnen Verbraucher bewirkt das Verfahren weder eine Unterbrechung der Verjährung seiner Ansprüche noch kann er sich im Individualprozess auf das rechtskräftige Urteil im Verbandsverfahren berufen.²⁹ Aus diesem Grund sind die Wirkungen der Verbandsklage limitiert, insbesondere ist sie kein geeignetes Instrument, um Leistungsansprüche von Verbrauchern durchzusetzen. Das Verbandsurteil wirkt sich dennoch faktisch auf Einzelverfahren aus: Zum einen kann das Unterlassungsurteil den Unternehmer verpflichten, dass er es nicht nur in Zukunft unterlässt, die verfahrensgegenständliche AGB-Klausel zu verwenden, sondern er sich auch gegenüber bestehenden Kunden nicht auf die Klausel berufen darf.³⁰ Zum anderen hat ein Urteil aus einem Verbandsverfahren, das nicht selten bis zum OGH geführt wird, Beispielwirkung für die Gerichte in den Individualverfahren.

Eine Sonderform der Verbandsklage ist in § 54 ASGG geregelt. Nach Abs 1 dieser Bestimmung können die parteifähigen Organe der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeber auf betrieblicher Ebene auf **Feststellung** von Rechten oder Rechtsverhältnissen klagen oder geklagt werden, die mindestens drei Arbeitnehmer im Betrieb oder Unternehmen betreffen. Das Verfahren wird als „normales“ Streitiges Verfahren allenfalls in mehreren Instanzen geführt.³¹ Abs 2 regelt hingegen ein spezielles Feststellungsverfahren vor dem OGH auf überbetrieblicher Ebene: Kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber können im Rahmen ihres Wirkungsbereichs direkt beim OGH Feststellungsanträge über Sachverhalte einbringen, die zumindest drei Arbeitnehmer betreffen.³² Obwohl § 54 ASGG damit einen stärkeren Bezug zum Individualrechtsschutz aufweist als die Verbandsklage, bezweckt die Bestimmung vorrangig die Durchsetzung kollektiver Interessen der Arbeitnehmer.³³ Die besonderen Feststellungsklagen nach § 54 ASGG können daher auch erhoben werden, wenn der Berechtigte seine Ansprüche mit Leistungsklage durchsetzen

29 *Nunner-Krautgasser in Fasching/Konecny*, Kommentar³ II/1 Vor § 1 ZPO Rz 122. Nach Art 16 Verbandsklagen-RL haben die Mitgliedstaaten hingegen sicherzustellen, dass auch eine Verbandsklage zur Erwirkung einer Unterlassungsentscheidung eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für die betroffenen Verbraucher bewirkt (*Dangl*, RdW 2020, 820; *Meller-Hannich*, VbR 2021, 43). Zur Bindungswirkung regelt Art 15 Verbandsklagen-RL keine Rechtskrafterstreckung des Verbandsurteils, sondern nur, dass dieses im Rahmen anderer Klagen gegen denselben Unternehmer „als Beweismittel“ vorgelegt werden kann (*Kranzer*, VbR 2021, 133).

30 *Klauer/Hadler*, ZZPInt 2013, 108.

31 *Neumayr in Neumayr/Reissner*, Kommentar³ § 54 ASGG Rz 2.

32 *Aubauer/Kaszanits* in FS Bauer/Maier/Petrag 299.

33 OGH 9 ObA 113/14d: „kollektives Klagerecht“.

könnte. Außerdem sind – im Gegensatz zur Verbandsklage – **Verjährungs- und Präklusionsfristen während des Feststellungsverfahrens gehemmt**; nach Beendigung des Verfahrens steht dem Berechtigten zumindest eine Frist von drei Monaten zur Erhebung der Leistungsklage offen (§ 54 Abs 5 ASGG).³⁴ Der einzelne Arbeitnehmer kann sich dann zwar nicht auf die Rechtskraft des Feststellungsurteils stützen, aber auch der OGH betont die „faktischen Wirkungen“ seiner Entscheidung für den Individualprozess.³⁵

IV. Verbands-Musterklage

Neben der (echten) Verbandsklage können die in § 29 KSchG genannten Verbände Klagen über Ansprüche, die ihnen zum Inkasso abgetreten wurden, streitwertunabhängig durch alle Instanzen führen. Dieses Privileg, dass **streitwertbezogene Rechtsmittelgrenzen wegfallen**, gilt für beide Prozessseiten.³⁶ Der Gesetzgeber will damit Verbraucherorganisationen die Möglichkeit geben, Ansprüche von Konsumenten, die typischerweise unter den Rechtsmittelgrenzen liegen, bis zum OGH zu verfolgen, um auf diesem Weg „**Musterverfahren**“ über Sach- und Rechtsfragen zu führen, die – zumindest in ähnlicher Form – eine Vielzahl von Verbrauchern betreffen.³⁷ Die faktische Leitfunktion des OGH soll bewirken, dass andere Betroffene am Ergebnis des Verbands-Musterverfahrens partizipieren, ohne selbst Prozess führen zu müssen.³⁸ Dieser Gedanke ist positiv zu bewerten, die Verbands-Musterklage hat aus Sicht der Verbraucher aber zwei wesentliche Nachteile: Erstens hat der Verbands-Musterprozess für unbeteiligte Verbraucher **keine verjährungsunterbrechende Wirkung** und zweitens ist die Rechtskraft des Musterurteils auf die Prozessparteien beschränkt. Die Wirksamkeit des „Musterverfahrens“ hängt deshalb in doppelter Hinsicht von der Kooperationsbereitschaft der Parteien ab: Einerseits muss der Beklagte, insbesondere im Anwendungsbereich der kurzen Verjährungs- und Präklusivfristen, hinsichtlich der nicht gerichtsanhängigen Ansprüche einen Verjährungsverzicht abgeben;³⁹ andererseits müssen die übrigen Antragsteller und der Beklagte auf Grundlage des Musterurteils eine außergerichtliche Einigung finden.⁴⁰

34 *Eypeltauer*, JBl 1987, 567; *Schoditsch*, JAS 2019, 149 ff; OGH 9 ObA 60/18s.

35 RIS-Justiz RS0085545; RS0085728.

36 §§ 501 Abs 2, 502 Abs 5 Z 3, 517 Abs 2, 528 Abs 2 Z 1 ZPO; *Klauser in Gabriel/Pirker-Hörmann*, Massenverfahren 19 ff.

37 *Lovrek in Fasching/Konecny*, Kommentar³ IV/1 § 502 ZPO Rz 228.

38 *Rechberger* in FS Welsch 878; *Spitzer* in GedS Rebhahn 575 ff; ErläutRV 613 BlgNR 22. GP 3 f, 7 f.

39 *Klauser in Reiffenstein/Blaschek*, Jahrbuch 265; *Kolba*, ecolex 2010, 865.

40 *G. Kodek in Neumayr*, Beschleunigung 6; *Klauser/Hadler*, ZZPInt 2013, 111.